

Berechnungsbeispiel zum Divisorverfahren

Berechnung und Verteilung der Sitze in den Kommunalvertretungen nach dem geänderten Kommunalwahlgesetz NRW

Annahmen: Stadt mit rund 40.000 Einwohnern, 30.000 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung rund 50%, bereinigte Gesamtstimmenzahl (§ 33 Abs. 1 KWahlG) 15.000, Rat mit 44 Sitzen; Partei/Wählergruppe A hat von den 22 Direktmandaten in 22 Wahlbezirken 12, B 9 und D 1 Direktmandat errungen.

Anfangsdivisor $15.000 : 44 = 340,9090$ Gerechnet wird mit vier Nachkommastellen im Hinblick auf § 33 Abs. 2 Satz 6. Da ohnehin mit Rechner gerechnet werden muss, bereitet dies keine Probleme, dient aber andererseits der Genauigkeit und Eindeutigkeit des Wahlergebnisses. Die Teilung der Stimmenzahlen durch den Anfangsdivisor ergibt nach Tabelle 1 folgende Sitzzahlen:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
A	7.336	340,9090	21,5189	22
B	3.599		10,5570	11
C	1.250		3,6666	4
D	1.249		3,6637	4
E	591		1,7336	2
F	515		1,5106	2
G	295		0,8653	1
H	165		0,4840	-
Gesamt:	15.000	--	39	46

Die Partei/Wählergruppe H mit der Sitzzahl 0,4840 erhält nach Tabelle 1 wegen der Standardrundung keinen Sitz (§ 33 Abs. 2).

Die Berechnung nach Tabelle 1 ergibt 2 Sitze zuviel (46 statt 44). Der Divisor ist daher auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl 44 der Sitze ergibt, heraufzusetzen (§ 33 Abs. 2 Satz 8).

Zur Berechnung des nächstfolgenden Divisors werden die Stimmzahlen der Parteien/Wählergruppen gemäß Tabelle 2 durch ihre bisherige Sitzzahl gemäß Tabelle 1, reduziert um 0,5001 auf den Bruchteil 0,4999, geteilt:

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmen	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze reduziert um 0,5001	Divisorkandidat
A	7.336	22	21,4999	341,2108
B	3.599	11	10,4999	342,7651
C	1.250	4	3,4999	357,1530
D	1.249	4	3,4999	356,8673
E	591	2	1,4999	394,0262
F	515	2	1,4999	343,3562
G	295	1	0,4999	590,1180

Da nach Tabelle 1 zwei Sitze zuviel errechnet wurden, müssen die beiden Parteien/Wählergruppen mit den kleinsten Divisorkandidaten je einen Sitz abgeben. Der zweitkleinste Divisorkandidat der Tabelle 2 (Partei/Wählergruppe B = 342,7651), mit dem die Partei mit dem zweitkleinsten Divisorkandidaten bei der Berechnung nach Tabelle 3 auf den Nachkommawert der ungerundeten Sitzzahl von 0,4999 gerät, ist der zutreffende nächstfolgende Divisor, der zur Gesamtsitzzahl 44 führt.

Mit dem zweitkleinsten Divisorkandidaten verlieren die Parteien/Wählergruppen A und B nach Tabelle 3 gegenüber Tabelle 1 je einen Sitz:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
A	7.336	342,7651	21,4024	21
B	3.599		10,4999	10
C	1.250		3,6468	4
D	1.249		3,6438	4
E	591		1,7242	2
F	515		1,5024	2
G	295		0,8606	1
H	165		0,4813	-
Gesamt:	15.000	--	39	44

Da Partei/Wählergruppe G nach Tabelle 3 mit der Zahl 0,8606 nicht eine Zahl von mindestens 1,0 erreicht hat, kann sie bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden; ihre Stimmzahl 295 ist von der Gesamtstimmzahl 15.000 abzuziehen (§ 33 Abs. 3), ferner auch die Stimmzahl von Partei/Wählergruppe H, die bereits nach Tabelle 1 infolge Standardrundung keinen Sitz erreicht hat (§ 33 Abs. 3). Die Teilung

der somit auf 14.540 verminderten Gesamtstimmenzahl durch die Sitzzahl 44 ergibt den Anfangsdivisor 330,4545, die Teilung der Stimmenzahlen durch den Anfangsdivisor nach Tabelle 4 folgende Sitzzahlen:

Tabelle 4

Partei, Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
A	7.336	330,4545	22,1997	22
B	3.599		10,8910	11
C	1.250		3,7826	4
D	1.249		3,7796	4
E	591		1,7884	2
F	515		1,5584	2
Gesamt:	14.540	--	40	45

Der Anfangsdivisor führt nach Tabelle 4 nicht zu der Gesamtsitzzahl 44. Da diese um 1 überschritten wird, ist der Anfangsdivisor auf den nächstfolgenden Divisor, der nach Teilung der Stimmenzahlen zur Zahl 44 führt, heraufzusetzen.

Zur Berechnung des nächstfolgenden Divisors werden die Stimmenzahlen der Parteien/Wählergruppen durch ihre bisherige Sitzzahl nach Tabelle 4, reduziert um 0,5001 auf den Bruchteil 0,4999, geteilt:

Tabelle 5

Partei, Wählergruppe	Stimmen	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze reduziert um 0,5001	Divisorkandidat
A	7.336	22	21,4999	341,2108
B	3.599	11	10,4999	342,7651
C	1.250	4	3,4999	357,1530
D	1.249	4	3,4999	356,8673
E	591	2	1,4999	394,0262
F	515	2	1,4999	343,3562

Da nach Tabelle 4 ein Sitz zuviel errechnet wurde, ist der kleinste Divisorkandidat der Tabelle 5 (Partei/Wählergruppe A = 341,2108) der zutreffende nächstfolgende Divisor, der zur Gesamtsitzzahl 44 führt. Mit diesem Divisor „verliert“ die Partei/Wählergruppe A nach Tabelle 6 einen Sitz:

Tabelle 6

Partei, Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
A	7.336	341,2108	21,4999	21
B	3.599		10,5477	11
C	1.250		3,6634	4
D	1.249		3,6604	4
E	591		1,7320	2
F	515		1,5093	2
Gesamt:	14.540	--	39	44

Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste (§ 33 Abs. 6). Somit verteilen sich die Sitze im Rat nach Tabelle 7 endgültig wie folgt:

Tabelle 7

Partei, Wähler- gruppe	Stimmen	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze aus Wahlbe- zirken	Sitze aus der Re- servaliste
A	7.336	341,2108	21,4999	21	12	9
B	3.599		10,5477	11	9	2
C	1.250		3,6634	4	-	4
D	1.249		3,6604	4	1	3
E	591		1,7320	2	-	2
F	515		1,5093	2	-	2
Gesamt:	14.540		--	44	22	22